

Gebührenordnung für das Strandbad der Gemeinde Rodenbach

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1 bis 5 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 17.06.2010 für das Strandbad der Gemeinde Rodenbach folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Das Strandbad der Gemeinde Rodenbach ist eine öffentliche Einrichtung, die dem Badebetrieb gewidmet ist.

§ 2

Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung des Strandbades werden folgende Gebühren erhoben:

| | | |
|--|-------------|--------------|
| Einzelkarte Erwachsene | EURO | 2,50 |
| Einzelkarte Sozial | EURO | 1,30 |
| | | |
| Zehnerkarte Erwachsene | EURO | 20,00 |
| Zehnerkarte Sozial | EURO | 11,00 |
| | | |
| Saisonkarte Erwachsene | EURO | 38,00 |
| Saisonkarte Sozial | EURO | 22,00 |
| Saisonkarte für Familien mit Kindern bis einschließlich 17 Jahren | EURO | 86,00 |

Kinder unter 6 Jahren werden von den Benutzungsgebühren befreit.

Sozialkarten gelten für Kinder von 6 bis einschließlich 17 Jahren, Auszubildende, Grundwehr- und Zivildienstleistende, Studenten, Inhaber einer Jugendleiterkarte, Inhaber einer Ehrenamts-Card, Rentner, Schwerbeschädigte und Körperbehinderte (GdB ab 50%) und für Personen, die das Bad erstmals zwei Stunden vor Schließung betreten.

2. Rodenbacher Schulklassen, die das Bad geschlossen unter Aufsicht besuchen, zahlen eine Gebühr von 0,50 EURO pro Kind.
3. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, mit den Betreibern des „Campingplatz May“ eine von dieser Gebührenordnung abweichende Regelung für Standplatzzinhaber, Durchgangscamper und Besucher zu treffen.

§ 3

Sonderleistungen

Sonstige Leistungen der Gemeinde oder deren Bediensteter, die nicht in dieser Gebührenordnung erfasst sind, werden je nach Art und Umfang berechnet.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.07.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung in der Fassung vom 01.01.2007 außer Kraft.